

## Hinweisblatt zur Darstellung von Garantien im Online-Shop ab 13.06.2014

### 1. Unterscheidung: gesetzliche Gewährleistung und Garantie:

Gesetzliche Gewährleistung (§§ 922 ff ABGB)	Garantie
umfasst die <b>gesetzlichen Ansprüche</b> , die dem Käufer im Rahmen eines Kaufvertrages bei Lieferung einer mangelhaften Ware zustehen (zunächst Verbesserung oder Austausch, später auch Preisminderung bzw Wandlung)	ist eine <b>zusätzliche und freiwillige Leistung</b> des Herstellers oder des Verkäufers; <b>geht über die bestehenden Gewährleistungsrechte des Verbrauchers hinaus</b>
bezieht sich auf die <b>Mangelfreiheit</b> der gehandelten Ware, dh diese muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein	bezieht sich auf die <b>Funktionsfähigkeit bestimmter Teile</b> (oder des gesamten Geräts) über einen bestimmten Zeitraum
Rechte ergeben sich <b>aus Gesetz</b> (ABGB)	Ansprüche ergeben sich <b>aus Vertrag</b>
Rechte aus gesetzlicher Gewährleistung bestehen <b>ausschließlich gegenüber Verkäufer</b>	Ansprüche gegenüber <b>Verkäufer oder Hersteller</b> , je nachdem wer Garantie einräumt

Achtung!

Die gesetzliche Gewährleistung ist von der Garantie strikt zu unterscheiden!

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich ausschließlich auf die Garantie.

### 2. Die Garantie gemäß § 9b Konsumentenschutzgesetz (KSchG)

§ 9b Abs 1S 1 KSchG definiert die Garantie als:

Verpflichtung eines Unternehmers gegenüber eines Verbrauchers, „für den Fall der Mangelhaftigkeit der Sache diese zu verbessern, auszutauschen, den Kaufpreis zu erstatten oder sonst Abhilfe zu schaffen“. Es kann sich bei diesem Unternehmer um den **Verkäufer**, aber auch den **Hersteller** oder **Lieferanten** handeln.

Die Vorschrift weist zudem in Satz 3 noch einmal eindeutig darauf hin, dass der Unternehmer an die getroffenen Zusagen in der Garantieerklärung und an den in der Werbung bekannt gemachten Inhalt der Garantie gebunden ist. Dies gilt nach Ansicht

des Obersten Gerichtshofs (OGH; [Urteil](#) vom 14.03.2013; Gz 20b204/12g) schon allein deshalb, „weil die Garantie dem Begünstigten typischerweise nur Vorteile bringt“.

- Inhalt der Garantieerklärung
  - ✓ **Name und Anschrift** des Garanten (Erteiler der Garantie)
  - ✓ **Inhalt der Garantie in einfacher und verständlicher Sprache**
- die wesentlichen Angaben, die die Garantieerklärung enthalten muss, sind insbesondere:
  - ✓ **die Dauer** der eingeräumten Garantie
  - ✓ **ihr räumlicher Geltungsbereich**
  - ✓ die sonstigen, **für ihre Inanspruchnahme nötigen Angaben** (zB innerhalb welcher Frist nach Eintritt des Garantiefalls, in welcher Form (schriftlich / unter Rücksendung der Garantiekarte usw))
- Ferner ist **ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Rechte des Verbrauchers aus der gesetzlichen Gewährleistung durch die Garantie nicht eingeschränkt** werden.

Hierzu entschied der OGH in seinem [Urteil](#) vom 23.11.2010 (Gz 10b164/10i), dass ohne den Hinweis, dass die gesetzlichen Gewährleistungsrechte durch die Garantie nicht tangiert werden, für den Verbraucher unklar bleibt, „ob die gesetzliche Gewährleistungspflicht neben der vertraglichen Garantie besteht oder durch diese eingeschränkt oder gar ausgeschlossen ist. [...]“; der Verbraucher kann so von der Durchsetzung seiner Gewährleistungsrechte abgehalten werden.“ Daher kann in dem Weglassen dieses Hinweises nach Ansicht des OGH eine Irreführung, und damit ein unzulässiges Verhalten vorliegen.

Die Informationen über die Inhalte der angebotenen Garantien muss der Verkäufer im Rahmen seiner vorvertraglichen Informationspflichten auf seinen Angebots-Seiten führen (§ 4 Abs. 1 Nr. 12 FAGG).

**Nachvertraglich** hat der Unternehmer die gesetzliche Pflicht, die Garantiebedingungen dem Käufer auf einem dauerhaften Datenträger zukommen zu lassen (§ 7 Abs. 3 FAGG).